Der Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten:
Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herrn Keller
Zimmer: 335
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

| Datum und Zeichen Ihres Anschreibens | Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben) | Datum |
|---|---|---|
| | 30 ke | 27.01.2025 |

**ANFRAGE 0011/2025 zur Sitzung des Kreistages am 26.09.2024**

Sehr geehrter Herr Egert,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wir folgt:

**Sie erklärten, dass es sich um ein Problem handelt, welches den Bau-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Landwirtschaft- und Umweltausschuss betrifft und hier auch behandelt werden sollte. Es geht um Spören in der Kastanienallee; durch Umleitungen gab es einen massiven Aufwuchs an Verkehr, auch an LKW-Verkehr, und es kommt somit zu vielen gefährlichen Situationen. Es herrscht Tempo 30, mit Ausnahme der Kreisstraße. Sie baten darum, Tempo 30 zu ergänzen.**

Der in Rede stehende Bereich der K 2061 in der Ortsdurchfahrt Spören umfasst die gesamte Kastanienallee mit einer Länge von etwa 800 m. Aktuell erstreckt sich bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Ortslage Spören im Bereich des Kindergartens. Diese Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beginnt gegenüber Hausnummer 51 und in entgegengesetzter Richtung bei Hausnummer 32 und ist je ca. 200 m lang. Darüber hinaus ist die Kreisstraße K 2061 eine klassifizierte Straße, die neben dem innerörtlichen Verkehr auch dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises dient und durch alle für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge nutzbar ist.

Der Gesetzgeber sieht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 StVO innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h vor. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Höchstgeschwindigkeit in jedem Fall ausgeschöpft werden kann. Nach § 3 Abs. 1 StVO darf der Fahrzeugführer nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit, insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Grundsätzlich gilt, dass Kraftfahrer ihr Verhalten in eigener Verantwortung und aus eigener Einsicht bestimmen. Hier ist speziell § 3 Abs. 2a StVO zu

beachten. Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.
Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen (hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h) und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen insbesondere nur da angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Streckenverbote werden dort angeordnet, wo das Verhalten der Kraftfahrer über eine kürzere oder längere Strecke meist aus für sie zunächst nicht einsichtigen Gründen geregelt werden muss und Leiteinrichtungen und Gefahrzeichen nicht ausreichen. Grundsätzlich gilt, dass Kraftfahrer ihr Verhalten in eigener Verantwortung und aus eigener Einsicht bestimmen. Streckenverbote dürfen erst dann angeordnet werden, wenn andere Möglichkeiten der Verhaltensbeeinflussung geprüft und für unzureichend befunden wurden. Hierbei ist eine Regelung zu wählen, die möglichst gering in das eigenverantwortliche Handeln der Fahrer eingreift.

Dementsprechend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, welche die Anordnung einer möglichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen. Dies setzt eine Gefahrenlage voraus, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallsituation negativ beeinflussen kann. Hierfür ist bereits eine (abstrakte) Gefährlichkeit von Verkehrssituationen zu bestimmten Zeiten ausreichend, um Eingriffe der Verkehrsbehörde auszulösen (z.B. Ausbauzustand der Straßen, Kurven, Steigungen, Gefälle, erhebliche Verkehrsdichte etc.). Die Verkehrsbehörde hat deshalb vor einer Anordnung die Unfallentwicklung, die Verkehrsstärke, das Verkehrsverhalten und das Umfeld zu prüfen.

Entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) sowie der Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) zu VKZ 274 soll von Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es aufgrund der Straßen- oder Verkehrsverhältnisse erforderlich ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer eine Eigenart des Straßenverlaufs nicht erkennbar ist oder eine Unfallhäufung zu verzeichnen ist.

Im Weiteren soll bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung eine Beurteilung der Örtlichkeit, vor allem nach dem optischen Eindruck erfolgen.

Im Rahmen der Vorortbesichtigung wurde festgestellt, dass sich der betroffene Straßenzug in einem guten Ausbauzustand befindet und durchgängig eine Breite von 6 - 6,50 m aufweist, wodurch ein gefahrloser Begegnungsverkehr aller Fahrzeugarten bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewährleistet ist. Der Bereich ist regelgerecht grundhaft ausgebaut bzw. erneuert und weist beidseitig weitestgehend Gehwege auf.
Die Fahrbahndecke bildet auf gesamter Länge eine geschlossene Oberfläche ohne Unebenheiten. Die Fahrbahnoberfläche ist asphaltiert und in einem baulichen Zustand, der die erforderliche Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.
Anfahrsichtweiten und Haltesichtweiten sind in beide Verkehrsrichtungen gegeben. Eine Kurvenlage, die nicht mit 50 km/h befahrbar ist, wurde im Bereich der ausgebauten Strecke nicht festgestellt.

Seitens der zuständigen Polizeidienststelle wurde mitgeteilt, dass in den Jahren 2022 bis 2024 fünf Unfälle zu verzeichnen waren, diese sind jedoch nicht infolge einer überhöhten Geschwindigkeit, sondern unter Alkoholeinfluss, Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot, Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren oder anderen Fehlern beim Fahrzeugführer, entstanden. Aus diesem Grund kann auf der K2061 in der Ortslage Spören folglich nicht von einer Unfallhäufung ausgegangen werden. Zudem sind diese Unfälle im Bereich der bereits errichteten Geschwindigkeitsreduzierung entstanden und wurden in dieser Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich des Kindergartens berücksichtigt.

Im Rahmen der sorgfältigen Ermessensausübung seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde ist eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit in dem in Rede stehenden Bereich nicht gegeben. Zudem scheint dem Landkreis auf Grundlage der vorgefundenen Gegebenheiten der Eintritt eines schädigenden Ereignisses nicht hinreichend bzw. überdurchschnittlich wahrscheinlich. Ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko oder eine besondere Gefahrenlage aufgrund der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist im betroffenen Bereich nicht ersichtlich.

Aus jetziger Sicht wird seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine grundsätzliche Begrenzung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in der Ortslage Spören abgelehnt.

In der Hoffnung, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

**Grabner**
Landrat